



Antwort zur Anfrage Nr. 1636/2021 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Bebauung städtischer Grünanlagen und Freiflächen (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Bei welchen Bauvorhaben nach § 34 BauGB wurden in den letzten 15 Jahren im Stadtgebiet Mainz städtische Grünanlagen bzw. Freiflächen in Anspruch genommen?

2. Bei welchen Bauvorhaben in Zusammenhang mit aufgestellten Bebauungsplänen wurden in den letzten 15 Jahren im Stadtgebiet Mainz städtische Grünanlagen bzw. Freiflächen in Anspruch genommen?

Grundsätzliches Ziel der Stadt Mainz ist es, die stadteigenen Grün- und Freiflächen langfristig zu sichern und zu erhalten. Bei jedem Bauvorhaben, bei dem städtische Grünanlagen bzw. städtische Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen, wird das zuständige Fachamt im Rahmen des jeweiligen Bauantrages bzw. der Bauvoranfrage beteiligt. Das Bauamt führt zu dieser Fragestellung keine Statistik. Da eine Inanspruchnahme öffentlicher Flächen aber nur mit Zustimmung der Eigentümerin, hier der Stadt Mainz, möglich ist, müssten ggf. entsprechenden Gestattungsverträge durch das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften geschlossen worden sein.

Falls sich in einem Bauleitplanverfahren öffentliche Grün- und Freiflächen befinden und diese durch die beabsichtigte Zielsetzung des jeweiligen Bebauungsplanes tangiert werden, werden die mit der Verfügungsgewalt sowie mit der Pflege und Unterhaltung betrauten Fachämter im Rahmen des Bauleitplanverfahrens stets beteiligt. Für den Fall, dass die o. g. Flächen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden sollen bzw. sollten, wurde dieser Umstand stets deutlich und transparent im entsprechenden Bauleitplanverfahren eruiert, kommuniziert und von den städtischen Gremien mehrheitlich beschlossen. Auch die jeweilig tangierten Ortsbeiräte wurden gemäß § 75 GemO an den Bauleitplanverfahren beteiligt.

Die Frage, bei welchen Bauvorhaben in Zusammenhang mit aufgestellten Bebauungsplänen in den letzten 15 Jahren im Stadtgebiet Mainz städtische Grünanlagen bzw. Freiflächen in Anspruch genommen wurden, kann aufgrund des immens hohen Rechercheaufwandes von der Verwaltung nicht beantwortet werden.

Es können nur Beispielfälle aus der Baugenehmigungspraxis herausgegriffen werden:

Im Jahr 2006 wurde eine öffentliche Grünfläche als Außenspielbereich für eine Kindertagesstätte umgenutzt (Oberstadt).

Im Jahr 2005 wurde die teilweise Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen (Überfahrt über Baumbett und Straßenbegleitgrün) zur Herstellung eines zweiten Rettungsweges für bestehende Wohngebäude zugelassen (Neustadt).

Mainz, 24.01.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete